

Bundesarchiv

B 162/ 14229

fol. 1 -



0 200040 769807

URTEIL LG NÜRNBERG-FÜRTH KS 4/67 v. 12. 5. 67

Bundesarchiv

Nürnberg-Fürth

Erschießung
sowie Befehl
zur Erschießung
von jüdischen
Häftlingen im
Lager A der
HASAG-Werke
in Skarzysko-
Kamienna in
der Zeit von
Dezember 1942
bis Anfang
Oktober 1943.

Ipfling,
Anton
*21.4.93
Hersbruck
(ehemaliger
Lagerführer
des Lagers A
der HASAG-
Werke in
Skarzysko-
Kamienna)

Urteil vom Ks 4/67
12.5.1967: 13 Js 5165

II 206 AR-Z
1668/61

lebenslang
Zuchthaus
-i.ü.Freispruch-

Sammelakte
Nr. 199

Beschluß vom BGH
17.10.1967: 1 Str 460/67

Rüter Bd. XXVI
S. 283
Lfd. Nr. 654

Revision
verworfen

rechtskräftig
seit 20.10.1967

Bundesarchiv

Ks 4/67
7 AK 18/67

Das Urteil ist rechtskräftig seit
20.10.67
Nürnberg, den 20. NOV. 1967
Landgericht
Nürnberg-Fürth

Munzert
Landgericht

I m N a m e n d e s V o l k e s !

Das Landgericht Nürnberg - Fürth, Schwurgericht,
erläßt

in dem Strafverfahren gegen

I p f l i n g Anton, geboren am 21. April 1893 in Hers-
bruck, Rentner, Scheinfeld, Kirchstraße 47,
zur Zeit in Untersuchungshaft;

wegen Mordes,

durch

den Vorsitzenden : Landgerichtsdirektor Dr. Kristl,
die Beisitzer : Landgerichtsrat Nothacker und
Landgerichtsrat Fellmann,
die Geschworenen : Ingeborg Heistermann v. Ziehlberg,
Hausfrau, Fürth,
Georg Poellath, Werkmeister,
Nürnberg,
Johann Schnappinger, Leitung-
aufseher, Eichstätt,
Jakob Kolerus, Altsitzer,
Oberscheinfeld,
Willy Fischer, Vertragsange-
stellter, Nürnberg,
Eva Ellwanger, Sozialbetreuerin,
Herzogenaurach,

auf Grund der Hauptverhandlung vom 8., 9., 10. und 12. Mai 1967,
an der außerdem teilgenommen haben

57. 1100
199

Bundgericht

als Beamter der
Staatsanwaltschaft : Staatsanwalt Werner II,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle: Justizassistent Kreiter,
als Verteidiger : Rechtsanwalt Dr. Weber,

folgendes

U r t e i l :

- I. Der Angeklagte Anton Ipfling wird wegen 15 (fünfzehn) sachlich zusammentreffender Verbrechen des Mordes zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt.
- II. Im übrigen wird der Angeklagte freigesprochen.
- III. Dem Angeklagten werden auf Lebenszeit die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt.
- IV. Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Soweit Freispruch erfolgte, fallen die ausscheidbaren Kosten der Staatskasse zur Last.

G r ü n d e :

I.

Persönliche Verhältnisse und Werdegang des Angeklagten:

Der Angeklagte Anton Ipfling wurde am 21. April 1893 in Hers-

bruck/Mfr. geboren als Sohn der Gastwirtseheleute Franz und Anna Ipfling, letztere eine geborene Harburger. Kurze Zeit später verzogen seine Eltern nach Amberg/Opf. Dort verbrachte er zusammen mit noch drei Geschwistern seine Kindheit und Jugendzeit.

Er besuchte eine 7-klassige Volksschule und 3 Jahre die "Sonntagsschule". Im Anschluß daran lernte er in Amberg als Brauer und Mälzer und ein Jahr als Betriebsschlosser. Nach der Gesellenprüfung im Jahre 1909 arbeitete er in der Aktienbrauerei in Amberg.

Von 1910 - 1912 diente Ipfling als Freiwilliger beim 1. Feldartillerieregiment in München. Danach war er erneut bei verschiedenen Brauereien in Flensburg, Dortmund, Herbede an der Ruhr und in Bautzen tätig.

Bei Kriegsausbruch im Jahre 1914 wurde er zum Feldartillerieregiment 28 eingezogen und war bis Kriegsende in Frankreich eingesetzt. Er erreichte den Dienstgrad eines Obergefreiten und erhielt mehrere Auszeichnungen. Zweimal wurde er leicht verwundet.

Nach Kriegsende kaufte sich der Angeklagte einen Lastwagen und gründete ein eigenes Fuhrunternehmen, das er jedoch in den Jahren 1921/1922 wieder aufgab.

In den folgenden Jahren war er bei verschiedenen Herrschaften als Kraftfahrer tätig.

Am 23. April 1927 heiratete Ipfling seine Ehefrau Maria, geborene Frank. Etwa 1 Jahr später wurde sein Sohn Burghardt, das einzige Kind aus seiner Ehe, geboren.

Seine letzte Stelle als Privatchauffeur hatte er 1930 in München bei dem Grafen Limburg - Stierum inne, die er nach seiner Erinnerung im Herbst 1932 aufgab.

Am 1. März 1932 wurde der Angeklagte Mitglied der NSDAP. Etwa 4 bis 6 Wochen nach der "Machtübernahme" erhielt er in München eine Stelle als Offiziersfahrer bei der SS, die er hauptamtlich versah. Zu diesem Zeitpunkt trat er auch der allgemeinen SS bei.

Im März 1935 erfolgte seine Versetzung zum SS-Hauptamt nach Berlin, wo er als Kraftfahrer für den Stab des Reichsführers der SS tätig war. Als Führer der Fahrbereitschaft wurde er mehrmals befördert und stand zuletzt im Range eines Untersturmführers.

Anfang Oktober 1939 kam der Angeklagte als Kraftfahrer zum SS-Gruppenführer Zech nach Krakau. Er verblieb dort etwa 1 Jahr und wurde während dieser Zeit auch zur Bekämpfung von Partisanen eingesetzt.

Danach schied er aus dem hauptamtlichen SS-Dienst aus und erhielt durch die Vermittlung des Gruppenführers Zech die Stelle eines Abteilungsleiters bei der Rüstungsfirma Hugo

Schneider AG ("HASAG-Werke") in Altenburg/Thüringen.

Einige Tage vor Weihnachten 1942 wurde Ipfling als Leiter eines Arbeitslagers nach Skarzysko-Kamienna in Polen zum dortigen Zweigwerk der HASAG versetzt. Diese Stellung bekleidete er bis Anfang Oktober 1943. Danach trat er der Organisation Todt bei und wurde alsbald nach Frankreich abkommandiert. Bis Kriegsende war er als Hauptkolonnenführer für Materialtransporte eingesetzt.

Nach Kriegsende kehrte er für einige Tage zu seiner Familie nach Altenburg/Thüringen zurück. Von dort setzte er sich nach Bayern ab.

Nach kurzer Tätigkeit als Kraftfahrer in Roding/Opf. nahm er gegen Ende 1945 in Nürnberg bei der UNRA eine Stelle als Lagerverwalter an.

1946 wechselte Ipfling als Arbeiter zur Bundesbahn über, wo er zuletzt die Stellung eines Vorarbeiters innehatte. Mit Vollendung des 65. Lebensjahres schied er dort aus. Noch als Rentner verschaffte er sich zeitweise durch Pfortner- und Nachtwächtertätigkeit ein kleines Nebeneinkommen.

Der Angeklagte war in seinem Leben niemals ernstlich erkrankt.

II.

Vorgeschichte der Tat.

Die Endlösung der Judenfrage:

a) Allgemein:

Die als Endlösung der Judenfrage geplante, systematische Ausschaltung des Judentums in Europa hatte ihren Ursprung in der pseudowissenschaftlichen nationalsozialistischen Rassenlehre, die schon im Parteiprogramm der NSDAP vom 24.2.1920 zur Doktrin und im Reichsbürgergesetz vom 15.9.1935 (RGBl. I S. 1146 - Nürnberger Gesetze) und den hierzu ergangenen Verordnungen praktisch zum Gesetz erhoben worden war. Diese Lehre unterschied nicht nur in verschiedenartige, sondern auch verschiedenwertige Rassen.

Nach der sogenannten Machtübernahme im Januar 1933 begann die NSDAP mit der Verwirklichung ihres allseits propagierten Zieles, das Judentum zu vernichten und die Juden als "rassisch minderwertig aus dem deutschen Volkskörper auszumerzen". Zu diesem Zweck wurden die genannten gesetzgeberischen Maßnahmen erlassen, die zu der völligen Entrechtung und Diskriminierung der in Deutschland lebenden Juden, zu ihrer Ausschaltung aus dem öffentlichen und wirtschaftlichen Leben und zu ihrer Isolierung innerhalb des Volkskörpers führten. Damit waren die Juden zugleich wehrlos der Willkür der Polizeiorgane Himmlers und des Chefs des Reichssicherheitshauptamtes Heydrich ausgeliefert.

Nach den Erfolgen der deutschen Wehrmacht in den ersten Kriegsjahren begannen Hitler und seine engeren Mitarbeiter, insbesondere Göring, Himmler und Heydrich, die Judenfrage endgültig im Sinne ihrer Vorstellungen und Pläne zu lösen.

Im Zuge der Vorbereitung des Rußlandfeldzuges, spätestens im Frühjahr 1941, erteilte Hitler dem Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei Himmler den Befehl, die organisatorischen Voraussetzungen für die Vernichtung der Juden im deutschen Machtbereich zu schaffen. Zunächst sollte die Ausrottung der zahlenmäßig starken jüdischen Bevölkerung Osteuropas erfolgen, die Hitler immer als besonders gefährlich bezeichnet hatte. Die erforderlichen Maßnahmen wurden unter strengster Geheimhaltung im engsten Führungskreis erörtert. Als Tarnname für die Vernichtung wurde die Bezeichnung "Endlösung" gewählt (vgl. die Anweisung Görings an Heydrich vom 31.7.1941 Blatt 40 der DC-Akte).

Die Verwirklichung des groß angelegten Vernichtungsplanes sollte nach den Vorstellungen Himmlers und Heydrichs im wesentlichen durch Massenexekutionen und Vergasungen sowie durch Hunger, Seuchen und Zwangsarbeit erfolgen. Hierzu waren umfangreiche Vorbereitungen organisatorischer, verwaltungsmäßiger, personeller und technischer Art erforderlich.

Die entscheidenden organisatorischen Maßnahmen zur syste-

matischen Ausrottung des Judentums wurden am 20.1.1942 in der berüchtigten Wannsee-Konferenz getroffen. (Vgl. Wannseeprotokoll in DC-Akte Bl. 31 ff.).

b) Vernichtung durch Arbeit:

Die Verordnung über die Einführung des Arbeitszwanges für die jüdische Bevölkerung vom 26.10.1939 Verwaltungsblatt des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete 1939, Seite 6 (VB1GG), mit den Durchführungsvorschriften des Höheren SS und Polizeiführers (HSSPF) vom 11.12.1939, VB1GG 1939, S. 246. Die Verordnung vom 26.10.1939 enthielt nur die Bestimmung, daß für alle Juden der Arbeitszwang eingeführt werde, daß "Zwangsarbeitertruppen" zu bilden seien und daß der HSSPF die Durchführungsvorschriften zu erlassen habe. Diese Durchführungsvorschriften enthielten dann u.a. folgende Einzelheiten:

Es wurde verboten,

den Wohnsitz über die Gemeindegrenzen hinaus zu verlegen,

den Wohnsitz aufzugeben oder sich auf die Wanderschaft zu begeben,

das Betreten von öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen in der Zeit von 21.00 bis 5.00 Uhr,

die Veräußerung von Handwerkszeug und der Erwerb von Handwerkszeug ohne Genehmigung.

Es wurde angeordnet,

daß sich der Arbeitszwang vom 14. bis zum 60. Lebensjahr erstreckt, und

daß die Arbeiter und Arbeiterinnen "lagermäßig" unterzubringen seien.

Eine Entlohnung war nicht vorgesehen. Verstöße gegen diese Anordnungen wurden mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft. Zur Aburteilung waren die Sondergerichte zuständig.

Mit diesen Bestimmungen war bereits eine Grundlage für die gewaltsame Erfassung der jüdischen Bevölkerung des General-Gouvernement und damit eine Voraussetzung für die "Endlösung" geschaffen. Besonders bedeutsam war die Zuständigkeit des HSSPR und damit der SS und Polizei insgesamt.

Bei der Wannseekonferenz wurde die Ausrottung durch Arbeit als besondere Vernichtungsstufe expressis verbis dargestellt. Auf Seite 7 und 8 des Protokolls (vgl. Bl. 34 der DC-Akte) wird ausgeführt:

"Unter entsprechender Leitung sollen im Zuge der Endlösung die Juden in geeigneter Weise im Osten zum Arbeitseinsatz kommen. In großen Arbeitskolonnen, unter Trennung der Geschlechter werden die arbeitsfähigen Juden straßenbauend in diese Gebiete geführt,

wobei zweifellos ein Großteil durch natürliche Verminderung ausfallen wird.

Der allfällig endlich verbleibende Restbestand wird, da es sich bei diesem zweifellos um den widerstandsfähigsten Teil handelt, entsprechend behandelt werden müssen, da dieser, eine natürliche Auslese darstellend, bei Freilassung als Keimzelle eines neuen jüdischen Aufbaues anzusprechen ist (Siehe die Erfahrung der Geschichte)."

III.

Die HASAG-Werke in Skarzysko-Kamienna und die dortigen Verhältnisse:

Die Stadt Skarzysko-Kamienna, Kreis Kielce, Distrikt Radom/Polen, war vor dem 2. Weltkrieg Sitz eines Teiles der polnischen Rüstungsindustrie. Nach der Besetzung Polens durch die deutsche Wehrmacht wurden die vorhandenen Fabrikanlagen im November 1939 treuhänderisch dem deutschen Rüstungsunternehmen Hugo-Schneider-Aktiengesellschaft (HASAG), dessen Hauptbetrieb in Leipzig war, übergeben. Die Firma HASAG produzierte bis zum Sommer 1944 in Skarzysko-Kamienna Kriegsmunition aller Art. In den räumlich voneinander getrennten 3 Werken A, B und C (jedes lag von den anderen etwa 2 - 3 km entfernt) arbeiteten bis zu 16 000 Personen. Zusammen mit einer verhältnismäßig geringen Anzahl deutscher Ingenieure,

Meister und Vorarbeiter waren in den 3 Werken polnische Zivilarbeiter aus Skarzysko-Kamienna und der Umgebung dieser Stadt sowie jüdische Zwangsarbeiter aus ganz Polen beschäftigt. Die jüdischen Zwangsarbeiter (Männer, Frauen und Kinder) waren in sogenannten Judenlagern inhaftiert. In jedem der 3 Werke (A, B und C) war ein Judenlager eingerichtet. Die Lager wurden von dem sogenannten Werkschutz bewacht. Führer und Unterführer des Werkschutzes waren Angehörige der deutschen SS und anderer Gliederungen der NSDAP, die Wachmannschaften waren zum größten Teil Volksdeutsche, Litauer und Ukrainer. Die in den Judenlagern untergebrachten Häftlinge wurden von Angehörigen des Werkschutzes in die Fabriken zur Arbeit und nach Schluß der Arbeitsschichten wieder zurück in die Lager geführt. Ansonsten durften die jüdischen Häftlinge die mit Stacheldraht umzäunten Lager nicht verlassen. Die Betriebsleitung der HASAG-Werke hatte für jedes der 3 Judenlager einen deutschen Lagerkommandanten bestellt, der für die Verhältnisse in seinem Lager verantwortlich war. In jedem Lager wurden aus der Zahl der Häftlinge sogenannte Lagerälteste und Barackenälteste bestellt, welche die Anordnungen der Lagerkommandanten an die Häftlinge weiterzuleiten und für die Ausführung dieser Anordnungen zu sorgen hatten.

Die Verhältnisse im Lager - so die Worte des Angeklagten selbst - waren gräßlich und menschenunwürdig.

Den jüdischen Zwangsarbeitern wurden bei der Einlieferung in das Arbeitslager Geld, Wertsachen und wertvollere Kleidungsstücke abgenommen. Teilweise trugen sie aus Papiersäcken zurechtgeschnittene Kleider, die nur mangelhaft den sonst nackten Körper verbargen.

Die in das Lager A eingewiesenen jüdischen Häftlinge, ganz gleich ob Mann, Weib oder Kind, wurden zunächst in der Ökonomie, einer großen Halle, untergebracht, in der vier- bis fünfstöckige Pritschen aufgestellt waren. Dort lebten sie auf engstem Raum zusammen, so daß sie nicht einmal richtig sitzen, geschweige denn richtig liegen konnten. Ein gemeinsames Aufstehen am Morgen war unmöglich. Erst später wurden Baracken aufgestellt und die Häftlinge getrennt nach Geschlechtern auf diese verteilt.

Die Verpflegung im Lager war völlig unzureichend. Sie bestand hauptsächlich aus Kaffee, Brot und Suppen. Die Häftlinge konnten davon kaum leben.

Arbeitsmäßig wurden sie ausgebeutet und zu immer größerer Leistung angetrieben. Zehn bis zwölf Stunden standen sie abwechselnd in Tag- und Nachtschicht an ihrem Arbeitsplatz. Dabei war eine Altersgrenze nach oben nicht festgesetzt. Während die Häftlinge im Werk A mit der mechanischen Herstellung von Geschossteilen beschäftigt waren, oblag den im Werk C arbeitenden die chemische Zubereitung der Spreng- und Treibladungen. Ihr Schicksal war von vornherein be-

siegelt. Sie mußten in riesige Kessel Trotyl hineinschütten und diesen Stoff mit Salpeter bei hohen Temperaturen mischen. Dabei atmeten die Häftlinge, die gezwungen waren, ohne Schutzkleidung Masken, Brillen und Handschuhe zu arbeiten, ununterbrochen die aus den Kesseln aufsteigenden giftigen Gase ein, die auf den menschlichen Organismus tödlich wirken. Bei dieser Arbeit beschäftigte Häftlinge, deren Haut sich gelb verfärbte, lebten durchschnittlich nicht länger als drei bis vier Monate. Das gleiche Los ereilte diejenigen, die mit der Verarbeitung von Pikrin befaßt waren. Die wenigen, die aus dem Lager und von der Arbeit mit Trotyl und Pikrin lebend davorkamen, hatten Tuberkulose.

Bedingt durch die harte Arbeit und die unerträglichen Verhältnisse im Lager brachen immer wieder Typhusepidemien aus. Die vom Fleckfieber befallenen Häftlinge wurden zwar abgesondert und in eine besondere Baracke verlegt; es standen aber keinerlei Medikamente zur Verfügung, um die Krankheit wirksam zu bekämpfen. Nach den eigenen Angaben des Angeklagten waren die Kranken mitunter derart abgemagert, daß sie kaum mehr sprechen konnten.

Von Zeit zu Zeit wurden im Lager Selektionen durchgeführt, d.h. besonders kranke und schwach gewordene Häftlinge abgesondert und außerhalb des Werkgeländes erschossen.

Darüber hinaus waren die jüdischen Zwangsarbeiter fortwährend schweren Mißhandlungen ausgesetzt. Sie wurden geschlagen und auf jede nur denkbare Art und Weise gequält.

Ein gewisser Kinnemann, der zeitweise als Leiter des Lagers A eingesetzt war, hetzte seinen Hund, den er als Mensch bezeichnete, auf die Häftlinge mit den Worten: "Mensch faß den Hund."

Nach den Bekundungen des Zeugen Zinter brachte der dortige Betriebsdirektor Dalski bei gemeinsamen Besprechungen zum Ausdruck, daß kranke Juden wie Werkzeug zu behandeln seien, dessen Reparatur sich nicht mehr lohne.

Selektionen und Mißhandlungen in den Lagern und an den Arbeitsstätten waren bereits Gegenstand eines Strafverfahrens vor dem Schwurgericht des Landgerichts Leipzig. Die Verantwortlichen wurden seinerzeit durch Urteil vom 22.12.1948 ("Kamienna-Urteil") teils zum Tode und teils zu langjährigen Zuchthaus- und Gefängnisstrafen verurteilt.

IV.

Die Taten des Angeklagten Ipfling.

Wie bereits erwähnt, wurde Anton Ipfling kurz vor Weihnachten 1942 zum Zweigwerk der HASAG nach Skarzysko-Kamienna in Polen versetzt. Er leitete das Lager A bis Anfang Oktober 1943. Seinerzeit waren dort bis zu 2000 jüdische Häftlinge

beiderlei Geschlechts, auch jüdische Kinder, untergebracht. Als Lagerführer war Ipfling für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Lager verantwortlich. Darüber hinaus hatte er hauptsächlich dafür zu sorgen, daß die Häftlinge rechtzeitig und vollzählig zur Arbeit gingen, ihr Essen bekamen und die Unterkünfte und Außenanlagen (Lagerstraße, Hof, Latrinen, Waschräume usw.) sauber hielten. Um einen möglichst genauen Überblick über die einsatzfähigen Häftlinge zu bekommen, fanden morgens und abends Lagerappelle statt. Dabei entschied der Angeklagte, welche Häftlinge wegen Krankheit nicht zur Arbeit gehen mußten.

Als Lagerältester war ihm der damals 35 Jahre alte jüdische Häftling Albirt Eliasz beigeordnet, der die Lagerkartei führte und seine Anordnungen ausführte.

Ipfling, der etwa 200 m vom Lager entfernt in einem Wohnhaus untergebracht war, trat meistens in Gegenwart der Häftlinge in SS-Uniform auf. Dabei trug er eine kleine Pistole, Modell Walther, mit einem Kaliber von 4 - 5 mm.

Während seiner Tätigkeit als Lagerführer erschoss nun der Angeklagte wiederholt jüdische Häftlinge bzw. erteilte er den Befehl zu deren Erschießung. Im einzelnen handelt es sich um folgende Fälle:

- 1) Einige Tage nach Ostern 1943 ließ der Angeklagte die schichtfreien Zwangsarbeiter auf dem Appellplatz des

Lagers A in einem Halbkreis antreten. Sodann wurden die Häftlinge Sternlicht und Feintuch, möglicherweise hieß er auch Futtermann, von Werkschutzangehörigen vorgeführt. Sie mußten ihre Mäntel ausziehen und diese auf einen im Hof befindlichen Schachtdeckel ablegen. Daraufhin befahl ihnen Ipfling vorzutreten und niederzuknien. Den anwesenden Häftlingen gab er bekannt, daß die beiden deshalb erschossen würden, weil sie einen Fluchtversuch unternommen hätten. Auf seinen Befehl hin traten zwei Werkschutzmänner, einer davon hieß Schneider, an Sternlicht und Feintuch oder Futtermann heran und töteten sie mittels einer Pistole jeweils durch Genickschuß. Der Zeuge Dziadek stand so nahe am Tatort, daß ihm das Blut des erschossenen Sternlicht auf die Füße spritzte. Einer der Werkschutzleute gab Sternlicht, der mit dem Kopf nach vorne auf den Erdboden gefallen war, noch einen Fußtritt mit dem Bemerkten: "Wenn Du kannst, dann flüchte".

- 2) In ähnlicher Weise, wie im Fall 1), wurden die beiden jüdischen Kapos Süß und Herchkowicz erschossen.

An einem nicht mehr feststellbaren Tag im Sommer 1943 wurden die Häftlinge des Lagers A vom Angeklagten zum Lagerplatz befohlen. Die beiden Kapos wurden herangeführt und mußten niederknien. Ipfling gab den Befehl zum Erschießen. Darauf tötete ein nicht bekannter Werkschutzmann den Süß, während Werkschutzmann Schneider, der im Lager als guter Schütze bekannt war, auf Herchko-

wicz zielte. Da zunächst, vermutlich wegen einer Ladehemmung, kein Schuß erfolgte, konnte sich Herchkowicz umdrehen. Als er die Pistole sah, sprang er auf und lief im Kreis herum. Schneider setzte ihm nach und streckte ihn durch mehrere Pistolenschüsse nieder.

Zur Begründung für diese Exekution gab Ipfling an, die beiden Kapos hätten andere Häftlinge bestohlen.

3) Ebenfalls an einem heute nicht mehr feststellbaren Tag, vermutlich Ende 1942, Anfang 1943, mußten die Häftlinge vor Arbeitsbeginn wie alltäglich auf dem Appellplatz neben ihren Wohnbaracken zum Abmarsch antreten. Ipfling ging in die Baracken und trieb mehrere Häftlinge, die wegen Krankheit von der Arbeit fernbleiben wollten, heraus. Unter diesen befand sich auch ein Jugendlicher, etwa 18 Jahre alt, namens Schabmann, der durch einen kurz vorher erlittenen Arbeitsunfall einen Finger verloren hatte. Als er dem Angeklagten seine Hand mit dem abgehackten Finger zeigte und wegen dieser Verletzung seine Arbeitsunfähigkeit dartun wollte, zog dieser seine Pistole und tötete Schabmann durch einen Genickschuß. Der Tote blieb auf dem Platz liegen, während die übrigen Häftlinge zur Arbeit gingen. Bei ihrer Rückkehr nach Arbeitsschluß aus dem Werk ins Lager sah der Zeuge Chustecki die Leiche des Erschossenen in der Leichenkiste liegen.

4) In den Mittagsstunden eines Sommertages im Jahre 1943 tötete der Angeklagte einen namentlich nicht bekannten

Häftling, der aus dem Lager Maidanec gekommen war und auf seiner Kleidung in roter Farbe die Buchstaben KL trug, in der Nähe des Lagerwaschraumes durch einen Schuß ins Genick. Der Zeuge Jakob Rotbart stand vom Tatort 4 - 5 Meter entfernt. Ipfling sprach bei der Exekution kein Wort. Der Lagerinsasse, der tot zu Boden fiel, wurde hernach von zwei Häftlingen geholt und in den Leichenkasten geworfen.

- 5) An einem kalten Wintertag 1942/1943 lief der Angeklagte auf den etwa 17-jährigen Häftling mit dem Vornamen Lajzer, der die Lagerstraße entlangelte, zu, zog seine Pistole und schoß ihm aus kürzester Entfernung von hinten in den Kopf. Danach steckte er seine Waffe weg, ging zum Lagertor und wechselte dort einige Worte mit einem Werkschutzmann. Daraufhin gingen zwei Werkschutzleute in die dem Tor zunächst gelegene Baracke und befahlen vier Häftlingen, darunter dem Zeugen Mosze Boksenbaum die Leiche zu begraben. Dies geschah in einem Waldstück, das an das Lager angrenzte. Boksenbaum zog dem Toten noch die Schuhe aus und nahm sie an sich, da er selbst keine hatte.
- 6) Am Morgen eines nicht mehr feststellbaren Tages im Winter 1942/43 oder im Herbst 1943 formierten sich die Häftlinge des Lagers wie üblich gegen 6.30 Uhr auf dem Lagerplatz zum Abmarsch zur Arbeit. Dabei stand in der ersten Reihe ein Mann, der sich, da er offensichtlich fror, einen

Lappen oder ein Stück Decke um die Schultern gelegt hatte. Ipfling, der dies bemerkte, fragte ihn, ob er friere. Als der Häftling dies bejahte, herrschte ihn der Angeklagte an: "Ich mach Dir gleich warm". Während er zu dem zufällig im Lager anwesenden Kinnemann sagte, "schau her, dem ist kalt", zog er seine Pistole, bog mit der anderen Hand den Kopf des Häftlings am Haar zurück und schoß ihm in den Mund. Der Mann brach tödlich getroffen zusammen.

7) Im Frühjahr 1943 - ein genauere Zeitpunkt läßt sich nicht mehr feststellen - gab der Angeklagte im Lager bekannt, daß zusätzlich Brot verteilt werde. Tatsächlich trug er einen mit Brotschnitten gefüllten Korb bei sich. Während sich 20 bis 30 Häftlinge um ihn drängten, warf er das Brot unter sie. Als sich die ausgehungerten Häftlinge auf die Brotscheiben stürzten, fing er plötzlich zu schreien an, "er werde ihnen helfen, keine Ordnung und Disziplin zu halten". Gleichzeitig zog er seine Pistole und schoß aus kurzer Entfernung mehrmals in die Menge. Dabei blieben mindestens zwei Häftlinge tot liegen. Die Toten wurden anschließend in den Leichenkasten geworfen und später weggeschafft.

8) An einem nicht mehr bestimmbar Tag zankten sich zwei weibliche Häftlinge (Schwestern) im Gebäude der Ökonomie. Sie bezichtigten sich gegenseitig des Diebstahls von Brot. Während noch die anderen Häftlinge versuchten, den Streit

zu schlichten, nahm diesen der Angeklagte wahr. Er befahl beiden, vor das Gebäude zu kommen. Nach kurzer Befragung deklarierte er eine von ihnen als Diebin, stellte sie an die Wand und tötete sie aus kurzer Entfernung mit einem Pistolenschuß. Die Leiche ließ er auf den Müllhaufen werfen.

- 9) Ebenfalls an einem nicht mehr feststellbaren Tag brachte ein gewisser Laskowsky einen Häftling aus dem Lager C in das nahe dem Lager A gelegene Wohnhaus des Ippling. Der Häftling, der eine gelbe Gesichtsfarbe aufwies, war so entkräftet, daß er kaum gehen konnte und von Laskowsky mehr geschleppt werden mußte. Während Laskowsky das Haus des Angeklagten mit einer Flasche und einem braunen Aktenumschlag unter dem Arm wieder verließ, führte später Ippling den Häftling zum Abfallhaufen des Lagers A. Dort schoß er ihn nieder und ließ den Toten neben dem Misthaufen liegen.
- 10) Im Sommer 1943 ließ der Angeklagte an einem Nachmittag die arbeitsfreien Häftlinge, es waren einige hundert, auf den Hof des Lagers A getrennt nach den Abteilungen, in denen sie normalerweise arbeiteten, antreten. Dabei fragte er einen etwa 17-jährigen Jungen, warum er nicht zur Arbeit gegangen sei. Als dieser antwortete, sein Meister habe ihm freigegeben, stieß ihn Ippling aus der Reihe heraus, hielt ihn mit einer Hand fest, führte die andere Hand bis in die Höhe des Kopfes des Jungen und schoß ihn nieder. Nach

dem Appell wurde der Getötete von einigen Häftlingen in die bereitstehende Leichenkiste gelegt.

- 11) An verschiedenen, heute nicht mehr feststellbaren Tagen erschoss der Angeklagte vor dem nahe der Latrine gelegenen Abfallhaufen des Lagers A mindestens zwei Häftlinge. Einer der Getöteten hieß Soloweczyk. Die Häftlinge wurden jeweils von Werkschutzleuten vorgeführt und mußten vor dem Müllhaufen auf Ipfling warten. Dieser tötete sie dann mit seiner Pistole durch einen Schuß in das Genick oder in den Mund. Teilweise fielen die Opfer mit dem Gesicht in den Abfall.

Der Angeklagte tötete in allen Fällen bewußt und gewollt. Im Fall 7) - Brotverteilung - nahm er zumindest bewußt billigend in Kauf, daß seine Schüsse auf die Häftlinge, die sich um die Brotstücke drängten, tödlich wirken können.

Dieser unter den Abschnitten I, III und IV geschilderte Sachverhalt beruht auf den Angaben des Angeklagten in der Hauptverhandlung, soweit ihnen das Schwurgericht zu folgen vermochte, auf den Angaben

- a) der beeidigten Zeugen Boksenbaum Mosze, Chustecki Israel, Goldfarb Dina, Rotbard Jakob, Berkowitz Nisen, Dziadek David, Goldberg Jakob, Miller Leo, Szafran Szolek, Zinter Ernst, Mattersteig Herbert, Pinczewski Simon, Albirt Elias, Rappaport Szyfra,

- b) des unbeeidigt gebliebenen Zeugen Genthe Karl,
sowie auf der bei den Akten befindlichen Lichtbildmappe, die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurde.

V.

Die Einlassung des Angeklagten:

Der Angeklagte Ipfling bestreitet, jemals jüdische Häftlinge selbst erschossen oder einen Befehl zur Erschießung solcher Häftlinge erteilt zu haben. Er meint, die Fälle könnten sich allenfalls vor und nach seiner Zeit, in der er Lagerführer gewesen sei, abgespielt haben. Er hält aber auch dies für sehr unwahrscheinlich, weil ohnehin nicht genügend Arbeitskräfte vorhanden gewesen seien.

Er selbst habe, außer einem Gewehr, das er in seinem Zimmer verwahrt habe, noch nicht einmal eine Dienstpistole besessen, sondern nur eine kleine Pistole mit 10 Schuß Munition, die er sich privat beschafft habe. Dagegen sei der Werkschutz, der für die Sicherheit und Ordnung in den Werken verantwortlich gewesen sei, mit Pistolen und glaublich zwei Maschinenpistolen ausgerüstet gewesen. Es sei für ihn aber gänzlich unmöglich gewesen, Leuten vom Werkschutz den Befehl zu erteilen, Häftlinge zu erschießen.

Er habe auch zu keiner Zeit Selektionen im Lager durchgeführt. Lediglich sein Lagerältester Albirt habe ihm einmal erzählt, daß da während seiner Abwesenheit etwas passiert sei. Insgesamt sei er zweimal auf kurze Zeit vom Lager weggewesen.

Wenn es nötig gewesen sei, habe er wohl mit den Häftlingen ge-

schimpft und in einem Falle einem Häftling auch Schläge mit der Hand auf das Gesäß verabfolgt, weil er in das Waschbecken uriniert habe. Ansonsten sei er um die ihm anvertrauten Häftlinge besorgt gewesen. Er habe sich sogar bemüht, die mißlichen Verhältnisse im Lager zu bessern. Generaldirektor Budin sei aber dagegen gewesen.

Wenn er sich tatsächlich aus seiner Zeit als Lagerführer in Kamienna etwas vorzuwerfen hätte, wäre er längst im Ausland untergetaucht. Auch während seiner Tätigkeit nach dem Kriege bei der UNRA hätten ihn zwei Juden, die bei ihm im Lager gewesen seien, wieder erkannt und ihm sogar Geld angeboten. Man habe gegen ihn nichts unternommen, obwohl seine Papiere der dortigen Dienststelle vorgelegen hätten.

Schließlich könne der Zeuge Albirt, der die ganze Zeit im Lager und seine rechte Hand gewesen sei, seine Unschuld beweisen.

Einen Haß gegen die Juden habe er niemals gehabt. Er habe auch während seiner Tätigkeit als Fahrer bei der SS keine antisemitischen Äußerungen gehört. Die Juden seien ihm schon immer gleichgültig gewesen. Er weise aber auf eine Bibelstelle hin, die die Juden wie folgt charakterisiere: "Ihr Schlund ist ein offenes Grab, mit ihren Zungen handeln sie trügllich. Otterngift ist unter ihren Lippen, und den Weg des Friedens wissen sie nicht." Wenn das aber, so meint der Ange-

klagte, nicht der Wahrheit entspreche, so müsse man die Bibel auch einziehen.

VI.

Die Beweiswürdigung:

In den der Verurteilung zugrunde liegenden Fällen haben die dazu vernommenen Zeugen in allen wesentlichen Punkten einen glaubwürdigen Eindruck gemacht. Sie vermochten das Gericht zu überzeugen, daß ihre Angaben, trotz der von ihnen durchlebten Leidenszeit nicht von menschlich durchaus verständlichen Haß- und Rachegefühlen getrieben waren. Diesbezüglichen Hinweisen des Gerichts standen sie aufgeschlossen gegenüber. Sie gaben jeweils eine sachliche und konzentrierte Schilderung, wobei sie sich der Bedeutung ihrer Aussage voll bewußt waren. Das Gericht ist sich sicher, daß sich die Zeugen nicht nur um eine richtige Darstellung des Tatgeschehens bemüht, sondern auch die Wahrheit gesagt haben. Sie haben alle, bis auf den Zeugen Genthe Karl, von dessen Beeidigung abgesehen wurde, ihre Aussage mit dem Eid bekräftigt.

Dabei ist es angesichts der Länge der seit Begehung der Taten verstrichenen Zeit (24 Jahre) nicht verwunderlich, wenn sich

die Zeugen nicht mehr an alle Einzelheiten erinnern. Diese Gedächtnislücken betreffen aber nicht das Kernerlebnis der von dem Angeklagten begangenen Untaten, sondern lediglich Rand- und Begleiterscheinungen, hinsichtlich derer das Erinnerungsbild der Zeugen verblaßt ist.

Im einzelnen ist zu den unter Abschnitt IV aufgeführten Fällen noch folgendes zu sagen:

Zu 1) Der Zeuge Dziadek kam mit 32 Jahren etwa im August 1942 in das Lager A nach Kamienna, wo er bis August 1944 verblieb. Er erkannte in dem Angeklagten den früheren Lagerleiter Ipfling des dortigen Lagers A. Auch die Person auf Bild 8 der ihm vorgelegten Bildmappe - Ipfling in der damaligen SS-Uniform - identifizierte er als den Angeklagten. Einleitend erklärte der Zeuge, daß er nur das sagen wolle, was er selbst gesehen habe. Er trage keinen Haß in sich und wolle keine Rache. Er schilderte sodann den Vorfall, wie er unter Ziffer 1 dargelegt ist. Mit aller Bestimmtheit erklärte er, daß der Angeklagte den Befehl zum Erschießen der beiden Häftlinge gegeben habe.

An der Richtigkeit dieser Aussage zu zweifeln, besteht kein Anlaß. Der Zeuge hat Sternlicht näher gekannt. Er erinnerte sich, so nahe bei Sternlicht gestanden zu haben, daß ihm dessen Blut auf die Füße gespritzt sei und daß einer der Werkschutzleute dem toten Sternlicht

noch einen Fußtritt versetzt habe mit dem Bemerken, daß er jetzt flüchten könne.

Das Gericht hält es nach Sachlage für ausgeschlossen, daß der Zeuge den Vorfall mit einer anderen, möglicherweise nicht vom Angeklagten angeordneten Exekution verwechselt. Richtig ist zwar, daß Dziadek, der bereits im Kamienna-Prozeß in Leipzig im Jahre 1948 zu diesem Vorfall als Zeuge vernommen wurde, damals den Angeklagten Ipfling nicht erwähnt hat. Nach Verlesung der einschlägigen Stellen des Leipziger Protokolls, die im allseitigen Einverständnis erfolgte, erklärte der Zeuge, er habe Ipfling seinerzeit nicht erwähnt, weil man ihn danach nicht gefragt habe. Ipfling sei weder Angeklagter noch Zeuge gewesen. Es habe sich vielmehr um den Angeklagten Neumerkel gehandelt, dessen Beteiligung an der Erschießung von Sternlicht und Feintuch oder Futtermann zur Erörterung gestanden habe. Die jetzige Aussage des Zeugen verliert sonach nicht an Beweiswert. Sie findet darüber hinaus in ihrem entscheidenden Teil, nämlich, daß Ipfling die Erschießung befohlen und an Ort und Stelle überwacht habe, ihre volle Bestätigung in der Einlassung des damaligen Angeklagten Neumerkel, der Ipfling als den Leiter der Aktion bezeichnete und in den Bekundungen des Zeugen Albiert Elias, der als Lagerältester der Exekution beiwohnte und die Richtigkeit des von Dziadek geschilderten Tatablaufes bestätigt hat.

Zu 2.) Die Erschießung der Jüdischen Kapos Süß und Herchkowicz sieht das Gericht aufgrund der auch in diesem Falle glaub-

haften Aussage des Zeugen Dziadek als erwiesen an. Der Zeuge erinnerte sich noch genau, daß Herchkowicz aufsprang und im Kreis herumlief und an die von Ipfling für die Erschießung gegebene Begründung, daß sich ein Häftling bei ihm beschwert habe, die beiden Kapos hätten ihm Geld abgenommen.

Der Zeuge Goldberg, der vom Oktober 1942 bis September 1944 im Lager A in Kamienna untergebracht war und Ipfling mit Sicherheit auch auf den Bildern Nr. 8 und 14 als den früheren Lagerführer erkannte, bestätigte die Angaben des Dziadek insoweit, als Suß und Herchkowicz in Gegenwart vom Angeklagten erschossen wurden. Er meint nur, sich erinnern zu können, daß Ipfling selbst geschossen habe und die beiden Kapos gestanden seien. Eine Begründung von Ipfling, warum die Erschießung stattfindet, will der Zeuge nicht gehört haben.

Das Gericht folgt hier den bestimmten und klaren Angaben des Zeugen Dziadek, der den Vorfall nach seinen Angaben aus unmittelbarer Nähe beobachtet hat, während Goldberg hinsichtlich der Begleitumstände nicht mit letzter Sicherheit Angaben machen konnte. Erinnerungslücken lassen sich daher beim Zeugen Goldberg insoweit nicht ausschließen. Möglicherweise beruht die in einigen Punkten unterschiedliche Schilderung auch darauf, daß Goldberg vom Tatgeschehen weiter entfernt war als Dziadek und deshalb den Ablauf nicht so genau verfolgen konnte.

Die Erschießung von Süß und Herchkowicz ist seinerzeit auch den Häftlingen Szafran Szolek und Pinczewski Simon, die sich an den Lagerführer Ipfling noch sehr gut erinnern können, zu Ohren gekommen. Letzterer gab an, die beiden Kapos seien seine Vorarbeiter gewesen. Eines Vormittags hätten sie Leute vom Werkschutz abgeholt; beim Mittagessen habe er dann erfahren, daß sie erschossen worden seien.

- Zu 3) Diesen Fall sieht das Schwurgericht aufgrund der glaubhaften Aussage des Zeugen Chustecki Israel, der in den Jahren 1942 und 1943 im Lager A in Kamienna war und den Angeklagten "hundertprozentig" als den früheren Lagerführer Ipfling wieder erkannte, als erwiesen an. Der Zeuge erklärte, er habe den Vorfall noch genau im Gedächtnis. Der junge Häftling, er habe Schabmann geheißen, sei damals noch zu ihm gekommen und habe ihn gebeten, seinen Finger zu verbinden. Dies habe er ablehnen müssen, weil es für ihn Zeit für die Nachtschicht gewesen sei. Ipfling habe dann auch die Kranken aus den Baracken herausgetrieben und Schabmann mit der Pistole durch Genickschuß getötet. Er habe dies aus nächster Nähe mit eigenen Augen gesehen, eine Verwechslung sei ausgeschlossen. Zeitlich legte sich der Zeuge nicht fest, meinte aber, es sei entweder im Winter 1942/43 oder im Oktober 1943 gewesen. Es sei ein Tag gewesen, an dem es bereits gegen 17 Uhr dunkelte.

Die Aussage, die bestimmt erfolgte, läßt keine Widersprüche erkennen. Sie steht im Einklang mit den früheren Angaben, die der Zeuge vor der Polizei in Israel am 27. Mai 1964 gemacht hat. Das Gericht ist überzeugt, daß der Zeuge die Wahrheit gesprochen hat.

Zu 4) Der festgestellte Sachverhalt beruht auf den Angaben des Zeugen Rotbard Jakob, deren Richtigkeit nicht angezweifelt werden kann. Der Zeuge, der in der Zeit vom Dezember 1942 bis August 1944 als Häftling im Lager A war und Ippling sicher erkannte, auch auf den Bildern Nr. 8 und 14 der Bildmappe, beobachtete damals das Geschehen in der Nähe des Lagerwaschraumes im Alter von 18 Jahren auf eine Entfernung von 4 - 5 Metern. Er erklärte, ein Irrtum sei ausgeschlossen. Es habe sich um einen Häftling aus dem Lager Maidanec gehandelt, der auf seiner Kleidung die roten Buchstaben KL getragen habe. Ippling habe bei der Exekution kein Wort gesprochen. Hernach hätten zwei Häftlinge den Toten in den Leichenkasten geworfen.

Die Angaben des Zeugen decken sich im wesentlichen mit seiner früheren Aussage vor der Polizei in Israel am 4.6.1964. Auch in diesem Falle ist das Gericht von der Täterschaft des Angeklagten überzeugt.

Zu 5) Die Erschießung des 17-jährigen Häftlings mit dem Vornamen Lajzer wurde von dem Zeugen Boksenbaum Mosze beobachtet, der 1942 im Alter von 17 Jahren in das Lager A kam. Er erlebte die Zeit, als der Angeklagte Lagerführer

war. Er erkannte diesen mit Sicherheit und erklärte, daß jeder Häftling vor Ipfling Angst gehabt und sich bei seinem Erscheinen im Lager verkrochen habe. An den Vorfall erinnere er sich noch genau. Er habe Lajzer gut gekannt. Vom Fenster seiner Baracke aus habe er gegen 11 Uhr vormittags an einem kalten Wintertag 1942/43 aus einer Entfernung von 10 bis 15 Metern gesehen, wie Ipfling dem Jungen mit der Pistole in den Nacken geschossen habe. Warum Ipfling geschossen habe, könne er nicht sagen, vermutlich habe Lajzer an die Ecke der Baracke uriniert.

Die vom Zeugen in der Hauptverhandlung gegebene Sachschilderung stimmt überein mit seinen früheren Angaben vom 9.6.1965. Anhaltspunkte dafür, daß der Zeuge einen Irrtum erlegen wäre, sind nicht erkennbar. Boksenbaum hat mit anderen Häftlingen zusammen den toten Lajzer in einem nahe dem Lager gelegenen Waldstück begraben und dabei noch die Schuhe des Toten an sich genommen. Das Gericht hält daher auch in diesem Falle den Angeklagten für überführt.

- Zu 6) Die hierzu getroffenen Feststellungen beruhen auf den glaubhaften Bekundungen des Zeugen Dziadek. Dieser stand nur etwa 3 Meter von dem frierenden Häftling entfernt, als der Angeklagte zu Kinnemann, der vom Werk-
schutz da war, sagte, "schau dem ist kalt", dann seine Pistole zog und dem Häftling in den Mund schoß. Dziadek

erklärte, er sei damals schon der deutschen Sprache mächtig gewesen und habe die Worte des Angeklagten genau verstanden. Eine Verwechslung mit Kinnemann sei ausgeschlossen, denn dieser sei klein gewesen und habe einen Buckel gehabt.

Wenn der Angeklagte meint, er könne es schon deshalb nicht gewesen sein, weil zu seiner Zeit Kinnemann nicht in Kamienna gewesen sei, wird er widerlegt durch die Aussagen der Zeugen Chustecki, Rotbard und Albirt. Danach war Kinnemann, insbesondere nach den Bekundungen des Lagerältesten Albirt, die ganze Zeit über in Kamienna. Er kam jedoch nur gelegentlich in das Lager A, weil er als Werkschutzleiter hauptsächlich außerhalb der Lager seinen Dienst versah.

Die Erwähnung von Kinnemann vermag daher die Glaubwürdigkeit der Aussage des Zeugen Dziadek nicht in Frage zu stellen. Seine Angaben verlieren auch nicht deshalb an Beweiskraft, weil er die Zeitangaben variierte. Der Zeuge sprach bei seiner Vernehmung vor dem Staatsanwalt am 25.11.1965 vom Winter 1943, einem Zeitpunkt, zu welchem Ipfling nicht mehr im Lager war. In der Hauptverhandlung erklärte er, es könne auch im Herbst 1943 gewesen sein.

Ein Irrtum bezüglich der Zeit läßt sich nach einem mehr als 20-jährigen Abstand vom tatsächlichen Geschehen nicht

ausschließen. Diese Unklarheiten in der Zeitangabe stehen aber zur Überzeugung des Gerichts der Glaubwürdigkeit des Zeugen nicht entgegen. Denn den Kern des furchtbaren Erlebnisses schilderte er in allen Einzelheiten klar und ohne Widerspruch zu seinen früheren Angaben.

zu 7) Der festgestellte Sachverhalt beruht auf den übereinstimmenden und glaubhaften Angaben der Zeugen Goldfarb Dina, die zur Zeit Ipflings im Lager A untergebracht war, Goldberg Jakob und Albirt Eliazsz. Danach hat der Angeklagte im Lager Brot verteilt und anschließend auf die herandrängenden Häftlinge geschossen. Die Zeugen haben diesen Vorgang selbst beobachtet. An der Täterschaft des Angeklagten besteht für das Gericht kein Zweifel. Goldfarb und Goldberg haben schon früher im Ermittlungsverfahren vor dem Untersuchungsrichter am 16. und 17. Mai 1956 die gleichen Angaben gemacht, wie in der Hauptverhandlung. Albirt, den der Angeklagte als Entlastungszeugen benannt hatte, führte von sich aus neben anderen Fällen auch die von Ipfling im Lager vorgenommene Brotverteilung an und bestätigte damit die von Goldfarb und Goldberg gegebene Darstellung.

Die Zeugen sind sich sicher, daß damals nur der Angeklagte geschossen hat und mindestens zwei Häftlinge tot am Platze liegen geblieben sind.

Die Zeugin Goldfarb erkannte Ipfling nicht nur in der Hauptverhandlung, sondern identifizierte ihn schon beim

Untersuchungsrichter auf den Bildern Nr. 8 und 14 der ihr vorgelegten Bildmappe als den ehemaligen Lagerführer, ohne den Angeklagten zwischenzeitlich gesehen zu haben.

Zu 8) Augenzeugin dieser Erschießung war Dina Goldfarb. Sie erklärte, sie habe den Streit unter den beiden Schwestern nicht mehr schlichten können. Der Angeklagte habe nach einem kurzen Verhör die eine mit einem Pistolenschuß niedergestreckt. Sie habe sich zwar bei Abgabe des Schusses abgewendet, weil sie es nicht habe mit ansehen können, habe aber unmittelbar danach wieder hingesehen. Da sei das Mädchen tot am Boden gelegen. Danach habe man die Tote auf einen Misthaufen geworfen.

Die Glaubwürdigkeit der Zeugin unterliegt auch in diesem Falle keinem Zweifel. Bei der gegebenen Sachlage hält es das Gericht auch für völlig ausgeschlossen, daß ein anderer als Ipfling das Mädchen erschossen hat.

Zu 9) Diesen Vorfall beobachtete die Zeugin Goldfarb zunächst vom Fenster ihrer Unterkunft aus. Sie sah Ipfling mit dem Häftling aus dem Hause kommen und im Lager in Richtung Abfallhaufen gehen. Hernach hörte sie einen Schuß, sah Ipfling verschwinden, eilte sofort hinaus und sah den Häftling tot beim Müllhaufen liegen.

Das Gericht zweifelt nicht an der Richtigkeit der Angaben, die die Zeugin nach eingehender Vernehmung zu

diesem Fall in der Hauptverhandlung gemacht hat. Es gewinnt aus ihnen die Überzeugung, daß nur der Angeklagte den Häftling aus dem Lager C erschossen haben kann.

Zu 10) Die Feststellungen beruhen auf den glaubhaften Bekundungen des Zeugen Pinczewski, der im Sommer 1942 mit 26 Jahren nach Kamienna kam. Er erlebte aus etwa 2 Meter Entfernung die Erschießung des Jungen durch den Angeklagten mit. Der Zeuge erklärte, er habe nur einen leisen Knall gehört und die sehr kleine Pistole erst gesehen, als Ipfling die Hand wieder vom Kopf des Häftlings genommen habe. Er wisse bestimmt, daß Ipfling geschossen habe.

Der Zeuge machte bereits früher vor dem Untersuchungsrichter am 13.7.1966 die gleichen Angaben. Sie decken sich insoweit mit der Einlassung des Angeklagten, als dieser nur im Besitz einer sehr kleinen Pistole gewesen sein will. Das Gericht ist auch in diesem Falle überzeugt, daß der Angeklagte der Täter war.

Zu 11) Miller Leo, der anfangs August 1943 mit 19 Jahren in das Lager A nach Kamienna kam, war Augenzeuge, als der Angeklagte an verschiedenen Tagen zwei Häftlinge, es waren Freunde von Miller, einer mit Namen Solowezyk, beim Misthaufen des Lagers mit der Pistole erschöß. Der Zeuge machte seine Beobachtungen auf eine Entfernung

von 50 - 70 Metern. Er sah, daß die Leichen weggetragen wurden. Der Zeuge meinte, die Erschießung sei völlig grundlos erfolgt. Möglicherweise seien die Häftlinge vor dem Lager gesehen worden.

Miller erkannte den Angeklagten und identifizierte ihn auch auf den ihm vorgelegten Bildern. Er erklärte, er wisse genau, daß Ipfling geschossen habe, eine Verwechslung sei ausgeschlossen.

Die Angaben stehen im Einklang mit den früheren Bekundungen des Zeugen vor dem Untersuchungsrichter am 2. Juni 1966.

Das Gericht sieht auch in diesem Falle den Angeklagten als überführt an.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß die zu den einzelnen Fällen und zu den Verhältnissen im Lager gehörten Zeugen weder von ihrer Persönlichkeit her, noch durch ihre Bekundungen selbst dem Gericht Anlaß zu Bedenken hinsichtlich ihrer Glaubwürdigkeit gaben. Die Zeugen haben unmittelbar Erlebtes berichtet und ihr Wissen nicht vom Hörensagen oder aus anderen Quellen bezogen. Das Gericht hält es daher für ausgeschlossen, daß die Zeugen hinsichtlich der Person des Täters oder bezüglich des Geschehensablaufes einem Irrtum erlegen sind. Die zwischen Tat und Aussage liegenden 24 Jahre stehen dem nicht entgegen.

Schließlich war der Angeklagte infolge seiner exponierten Stellung als Lagerführer bei den Häftlingen allseits bekannt und gefürchtet. Ein Grund mehr, daß er ihnen bei seinem noch hinzukommenden unmenschlichen Verhalten auch über Jahrzehnte hinweg im Gedächtnis haften blieb.

Die Zeugen Albirt Eliasz und Rappaport vermochten den Angeklagten nicht zu entlasten. Im Gegenteil, Albirt hat ihn nicht ent- sondern belastet und darüber hinaus noch Fälle angeführt, die nicht Gegenstand der Anklage waren.

Die Zeugin Rappaport, die ebenfalls zur Zeit Ipflings im Lager A in Kamienna untergebracht war, hat zwar die in Rede stehenden Vorfälle nicht gesehen. Sie erklärte aber, im Lager sei immer wieder gesprochen worden, daß man den einen oder anderen Häftling erschossen habe. Sie wisse allerdings heute nicht mehr, ob dabei auch der Name Ipfling gefallen sei. Im übrigen gab auch diese Zeugin an, daß sich die Häftlinge beim Erscheinen des Angeklagten aus Angst versteckt hätten und bezichtigte ihn der Durchführung von Selektionen im Lager.

VII.

Die rechtliche Würdigung:

- 1) Der Angeklagte hat die jüdischen Häftlinge vorsätzlich

getötet bzw. in zwei Fällen durch Angehörige des Werkschutzes töten lassen. Im Fall 7) - Brotverteilung - nahm er bei Abgabe der Schüsse in die Menge den Tod der Häftlinge in seine Vorstellung mit auf und billigte zumindest diese mögliche Todesfolge (bedingter Vorsatz). Durch seine Handlungen hat er sich mehrfach des Mordes schuldig gemacht. Diese Morde beging er in der Zeit von Ende 1942 bis Anfang Oktober 1943.

Für die rechtliche Beurteilung ist demnach der Tatbestand des § 211 StGB neuer Fassung nach der Novelle zum Strafgesetzbuch vom 4. September 1941 (RGBl. I S. 549) und der damit übereinstimmenden Fassung des Strafrechtsänderungsgesetzes vom 4. August 1953 maßgebend mit der Abweichung, daß anstelle der Todesstrafe lebenslanges Zuchthaus getreten ist.

Nach § 211 StGB neuer Fassung ist als Mörder zu bestrafen, wer einen Menschen u.a. "aus niedrigen Beweggründen" tötet. Als niedrig sind die Beweggründe dann anzusehen, wenn sie als Motive einer Tötung nach allgemeiner sittlicher Anschauung verachtenswert sind und auf tiefster Stufe stehen (vgl. BGH St 2, 63; 3, 133).

Das Gericht ist nach den von den Zeugen gegebenen Tatschilderungen überzeugt, daß der Angeklagte aus niedrigen Beweggründen getötet hat. Er spielte sich als Lagerführer zum Herren über Leben und Tod der ihm anvertrauten jüdischen Häftlinge auf und tötete je nach Laune oder nach eigenem Gutdünken aus den wichtigsten Anlässen. Sein besonders gemeines und damit verdammenswertes Verhalten wird deut-

lich, wenn man sich aus der Vielzahl der Fälle noch einmal die Erschießung des frierenden Häftlings (Fall 6) und das Schießen in die Menge bei der Brotverteilung vor Augen führt (Fall 7). Ipfling war von seinem Machtbewußtsein so erfüllt, daß er alle natürlichen menschlichen Hemmungen beiseite schob. Für ihn waren die jüdischen Häftlinge keine Menschen mehr, sondern zur Ausbeutung bestimmte und der Vernichtung preisgegebene Objekte.

Es bedarf hier nicht der Feststellung, daß der Angeklagte aus Haß gegen die Juden, die ihm angeblich gleichgültig waren, gehandelt hat. Jedenfalls beging er zur Überzeugung des Gerichts seine Taten in der Gewißheit, daß sie die Billigung einer vom Ungeiste des Rassenhasses erfüllten Staatsführung finden und ihm nachteilige Folgen aus seiner verbrecherischen Handlungsweise nicht entstehen werden. Wer mit solchen Vorstellungen, wie sie oben dargelegt sind, zur Tat schreitet, handelt noch verwerflicher als derjenige, der die Haßgefühle gegen die Juden teilte und sich unmittelbar von ihnen leiten ließ. Die Beweggründe des Angeklagten für seine Tötungshandlungen stehen mithin auf tiefster Stufe sittlicher Bewertung.

- 2) In den Fällen 1) und 2) führte der Angeklagte die Erschießungen nicht selbst aus, sondern beauftragte damit Werkschutzangehörige. Er selbst war jeweils zugegen und erteilte nähere Anweisungen, die befolgt wurden.

Es steht außer Frage, daß der Angeklagte als Leiter des

Lagers der eigentliche Taturheber war, und daher als Täter im strafrechtlichen Sinne gilt.

Auch derjenige ist als Täter anzusehen, der die eigentliche Tatausführung anderen überläßt, dabei aber, wie der Angeklagte, als Befehlsgeber den Tathergang in eigener Tatherrschaft maßgeblich mitgestalten kann und will.

Feststellungen darüber, ob der Angeklagte in den beiden Fällen als Alleintäter oder Mittäter (§ 47 StGB) gehandelt hat, lassen sich nicht mehr treffen, weil nicht ermittelt werden konnte, ob die Todesschützen lediglich als Werkzeuge oder Gehilfen oder sogar mit eigenem Täterwillen die Erschießungen vornahmen. Es kann jedoch letztlich dahinstehen, da der Angeklagte bei beiden Alternativen in jedem Falle Täter bleibt.

In allen übrigen Fällen beging Ipfling die Mordtaten eigenhändig.

- 3) Die in den Fällen 1) bis einschließlich 11) geschilderten Taten stehen zueinander in Tatmehrheit (§ 74 StGB).

Dies gilt auch für die mehreren innerhalb der Fälle 1), 2) und 7) aufgeführten Tötungshandlungen.

In den Fällen 1) und 2) - Erschießung von jeweils zwei Häft-

lingen auf Befehl des Angeklagten - war seine Willensbetätigung getrennt auf die Erschießung bestimmter Einzelpersonen gerichtet und manifestierte sich auch in getrennten Einzelhandlungen der ausführenden Todesschützen, seien diese nun im rechtlichen Sinn Werkzeug, Gehilfen oder Mittäter gewesen.

Im Fall 7) - Erschießung anlässlich der Brotverteilung - tötete der Angeklagte durch einzeln abgefeuerte Schüsse aufeinanderfolgend jeweils ein Opfer. Es lagen insoweit getrennte Willensbetätigungen, d.h. getrennte Handlungen im natürlichen Sinne vor.

Der Angeklagte hat sich daher 15 (fünfzehn) sachlich zusammentreffender Verbrechen des Mordes schuldig gemacht.

- 4) Bei der gegebenen Sachlage bedarf es keinernäheren Ausführungen darüber, daß dem Angeklagten keine Rechtfertigungsgründe zur Seite stehen. Ipfling stellt die Taten schlechthin in Abrede. Die Beweisaufnahme selbst hat in dieser Richtung nichts erbracht.
- 5) Auch irgendwelche Schuldausschließungsgründe sind weder hervorgetreten noch sonst ersichtlich. Nach den Bekundungen der Zeugen haben sich nicht die geringsten Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Angeklagte auf höheren Befehl die

Erschießungen hätte vornehmen müssen und damit für ihn unter Umständen ein Notstand gegeben gewesen wäre.

Der Angeklagte ist daher für sein Tun voll verantwortlich.

- 6) Die dem Angeklagten zur Last liegenden Straftaten sind nicht verjährt.

Sie wurden unter dem Einfluß der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft begangen und während dieser Zeit nicht verfolgt. Die Verfolgungsverjährung hat deshalb mindestens bis zum 8. Mai 1945 geruht, die Verjährungsfrist hätte frühestens am 8. Mai 1945 begonnen (§ 69 StGB; BGH Urteil vom 28.2.1952, 5 StR 28/52 u.a.).

Gemäß Gesetz über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen vom 13.4.1965 (BGBl. I S. 315) bleibt bei der Berechnung der Verjährungsfristen für die Verfolgung von Verbrechen die mit lebenslangem Zuchthaus bedroht sind die Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. Dezember 1949 außer Betracht. Auch in dieser Zeit hat die Verjährung der Verfolgung der den Angeklagten zur Last liegenden Verbrechen geruht.

VIII.

Die Strafe:

Sie ist der Bestimmung des § 211 StGB zu entnehmen. Sie steht

außerhalb der Fragen um die Strafzumessung, denn nach dem Gesetz kann nur lebenslanges Zuchthaus verhängt werden. Gegen den Angeklagten war daher wegen 15 (fünfzehn) sachlich zusammentreffender Verbrechen des Mordes 15 mal auf lebenslängliche Zuchthausstrafe zu erkennen (vgl. Schwarz - Dreher Kommentar zum StGB, 28. Auflage, Anm. 1) B zu § 74). In den Urteilsspruch ist die mehrmalige Verurteilung zu lebenslangem Zuchthaus jedoch nur einmal aufzunehmen (vgl. Loewe - Rosenberg, 20. Auflage, Anm. 9 c zu § 260 StPO). Soweit die Handlungen zur Tatzeit mit der Todesstrafe bedroht waren, greift § 2/II StGB Platz.

Die beim Angeklagten bei seinen Taten gezeigte Gesinnung rechtfertigt auch die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebensdauer (§ 32 StGB).

Eine Anrechnung der vom Angeklagten erlittenen Untersuchungshaft, gegen die das Schwurgericht im Falle einer zeitigen Zuchthausstrafe keine Bedenken gehabt hätte, ist angesichts der lebenslangen Zuchthausstrafe nicht zulässig (Schwarz StGB Anm. 3 B zu § 60).

IX.

Der Freispruch im Übrigen:

Nach Anklage- und Eröffnungsbeschluß lag dem Angeklagten zur Last, über die unter Ziffer IV 1) - 11) des Urteils festgestellten Vorgänge noch in weiteren Fällen Häftlinge hingemordet zu haben.

Nachdem das Verfahren hinsichtlich der im Fall 4, 12 und 16 der Anklage behaupteten Handlungen des Angeklagten in der Hauptverhandlung auf Antrag des Staatsanwalts einge-

stellt worden war (§ 154/II StPO) wurden dem Angeklagten noch folgende Fälle vorgeworfen:

- a) an einem nicht mehr feststellbaren Tag soll Ipfling einen Häftling im Waschraum des Lagers A erschossen haben (Fall 8 der Anklage);
- b) an einem ebenfalls nicht mehr bestimmbar Tag soll der Angeklagte mehrere kranke jüdische Zwangsarbeiter bei der in der Nähe des Schießplatzes gelegenen Leichengrube mit einer Maschinenpistole erschossen haben (Fall 15 der Anklage);
- c) schließlich soll der Angeklagte im Fall 14 der Anklage (Urteil IV Ziff. 11) noch 6 weitere Erschießungen von Häftlingen vor dem Müllhaufen des Lagers an nicht mehr feststellbaren Tagen vorgenommen haben.

Dazu ist auszuführen:

Zu a) Der hierfür benannte Zeuge Berkowitz hatte vor dem Untersuchungsrichter am 10. Mai 1966 hierzu angegeben, der Häftling sei im Waschraum des Lagers A erschossen worden. Er habe dort den Schuß gehört, hernach sei der Angeklagte aus dem Waschraum gekommen.

In der Hauptverhandlung schilderte er den Fall so, daß man zum Appell gerufen habe. Er sei hinausgegangen und habe gesehen, wie Ipfling gerade einen

Schuß auf einen Häftling abgegeben habe. Dieser sei tot neben dem Waschraum liegen geblieben.

Auf seine Aussage vor dem Untersuchungsrichter hingewiesen, erklärte der Zeuge, daß er damals einen anderen Fall wiedergegeben habe, der sich folgendermaßen abgespielt habe. Er sei im Waschraum gewesen, habe einen Schuß gehört und sei hinausgelaufen. Da habe er neben einem toten Häftling den Angeklagten stehen sehen.

Der Zeuge gab mithin drei verschiedene Darstellungen. Angesichts dieser Aussage hat das Schwurgericht nicht die Überzeugung gewinnen können, daß der Angeklagte, außer den bewiesenen Fällen noch einen Häftling vor, im oder in der Nähe des Waschraumes erschossen hat. Es ist nicht auszuschließen, daß der Zeuge einem Irrtum erlegen ist, zumal er auch damals erst 14 Jahre alt war.

Zu b) Der Zeuge Mattersteig, der als Brandmeister in Kamienna eingesetzt war, gab hierzu an, er habe vermutlich im Sommer 1943 einen Wagen aus dem Werk C kommen und in den Wald fahren sehen. Danach habe er 3 oder 4 Feuerstöße gehört. Er sei daraufhin in den Wald gegangen und habe den Angeklagten im Gespräch mit zwei Werkchutzleuten bei einer Grube, die mit Leichen angefüllt gewesen sei, bemerkt. Beim Fahrzeug seien 2 oder 3 Juden gestanden.

Sicherlich liegt der Verdacht nahe, daß Ipfling hier kranke Häftlinge hat erschießen lassen. Mit letzter Sicherheit konnte aber das Gericht diese Feststellung nicht treffen. Der Zeuge konnte nicht sagen, daß auf dem Wagen lebende Juden waren. Bei Abgabe der Feuerstöße war er selbst noch nicht an den Tatort herangekommen.

Es ist sonach nicht auszuschließen, daß bereits tote Häftlinge mit dem Lastwagen befördert wurden, zumal dieser aus dem Werk C kam, wo die Häftlinge mit tödlich wirkenden Giftstoffen zu arbeiten hatten und laufend dahinstarben.

Zu c) Die Aussage des Zeugen Miller wurde bereits unter VI zu Ziff. 11) gewürdigt. Obwohl der Zeuge glaubte, sich an 6 - 8 Fälle erinnern zu können, hat das Gericht nur zwei Fälle, bei denen es sich um Freunde des Zeugen handelte, als erwiesen angesehen. Es liegt zwar nahe, daß der Angeklagte darüber hinaus noch mehr Häftlinge in der vom Zeugen geschilderten Art und Weise erschossen hat. Die Angaben reichen aber nicht aus, ihn auch insoweit mit einer zur Verurteilung ausreichenden Sicherheit zu überführen.

Nach alledem war der Angeklagte in den unter a - c aufge-

fürten Fällen freizusprechen.

X.

Soweit Freispruch erfolgte fallen die ausscheidbaren Kosten der Staatskasse zur Last (§ 467/I StPO); im übrigen hat der Angeklagte gemäß §§ 464, 465 StPO die Kosten des Verfahrens zu tragen.

gez. Dr. Kristl

gez. Nothacker

gez. Fellmann

Für den Gleichlaut der Abschrift
mit der Urschrift.

27. Nov. 1967.

Nürnberg, den

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Landgerichts Nürnberg - Fürth:



Munzert
(Munzert)
Justizamtmann.

UNIKEL DGF 1 211 46010 T V. 11.10.6 T

Bundesarchiv

BUNDESGERICHTSHOF

1 StR 460/67

BESCHLUSS

in der Strafsache
gegen

den Rentenempfänger Anton I p f l i n g aus Scheinfeld,
geboren am 21. April 1893 in Hersbruck, zur Zeit in Unter-
suchungshaft,

wegen Mordes.

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des
Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers
in der Sitzung vom 17. Oktober 1967 einstimmig beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des
Schwurgerichts beim Landgericht Nürnberg-Fürth vom
12. Mai 1967 wird als unbegründet verworfen, da
die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revi-
sionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler ergeben
hat (§ 349 Abs. 2 und 3 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechts-
mittels zu tragen.

Hübner

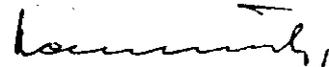
Fischer

Loesdau

Mai

Pfeiffer

Ausgefertigt:



Justizobersekretär,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofs

5122

Sammelakkte Nr. *1076*